Telefon: 089 233-49300

Sozialreferat

Gesellschaftliches Engagement Stiftungsverwaltung

Umsetzung der Handlungsempfehlungen Annahme einer Zuwendung zugunsten der Waisenhausstiftung München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15163 Beschluss des Sozialausschusses vom 14.11.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Ortsangabe	Waisenhausstiftung München
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Spenden Zuwendungen
Entscheidungs- vorschlag	Genehmigung des vorgelegten Zuwendungssachverhaltes
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Inhalt	Umsetzung der Handlungsempfehlungen Zuwendung zugunsten der Waisenhausstiftung München
	120.000 Euro zugunsten der Waisenhausstiftung München Genehmigung eines Spendenrahmens von bis zu einschließlich 200.000 Euro p. a.
Anlass	Beschluss zur Annahme einer Zuwendung in Höhe von bis zu

Telefon: 089 233-49300

Sozialreferat

Gesellschaftliches Engagement Stiftungsverwaltung

Umsetzung der Handlungsempfehlungen Annahme einer Zuwendung zugunsten der Waisenhausstiftung München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15163

Beschluss des Sozialausschusses vom 14.11.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Gemäß § 22 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, dem Stadtrat zur Annahme vorzulegen.

Die Stiftungsverwaltung beantragt mit dieser Sitzungsvorlage die Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung i. H. v. bis zu 120.000 Euro zugunsten der Waisenhausstiftung München.

1. Waisenhausstiftung München

Der Zweck der rechtsfähigen Waisenhausstiftung München ist der Betrieb und die Unterhaltung des Waisenhauses in München, in das Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Versorgung und Erziehung aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in München haben.

2. Die Spenderin

Spenderin ist die Regine Sixt Kinderhilfe Stiftung (im Folgenden RSKS) mit Sitz in Pullach. Diese setzt sich für die weltweite Verbesserung der Gesundheitsbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Lebensumstände ein. Die Stiftungszwecke sind ausschließlich gemeinnützig. In vier Programmbereiche gegliedert, Gesundheit, Fürsorge, Bildung und Notfallhilfe, fördert sie zur Zielerreichung Projekte Dritter und ergreift selbst Initiative zur Entwicklung und Durchführung gemäß den Satzungszwecken.

3. Das Zuwendungsangebot

Verwirklicht werden soll auf dem Gelände des Waisenhauses die Errichtung eines großen Klettergerüstes für die Kinder und Jugendlichen. Das von der Spenderin ausgewählte Klettergerüst hat einen Wert von ca. 65.000 Euro. Weitere erforderliche Baumaßnahmen wurden seitens des Waisenhauses anhand mehrerer Angebote mit einem Wert von ca. 35.000 Euro ermittelt. Somit beziffert sich der Wert der Zuwendung auf rund 100.000 Euro. Die RSKS hat für beide Teile jeweils eine Zuwendungsvereinbarung übersandt. Diese schließen zwar eine Nachschusspflicht aus, dennoch ist bei einem derartigen Bauvorhaben nicht ausschließbar, dass eine Kostensteigerung eintritt und die RSKS sodann freiwillig gegebenenfalls die Förderung entsprechend erhöht. Aus diesem Grund wird rein vorsorglich um Annahmegenehmigung einer Spende von bis zu 120.000 Euro beantragt.

4. Grundsatzbeschluss

Um den Verwaltungsaufwand bei der Entscheidung über Zuwendungsangebote zu reduzieren, insbesondere aber um den besonderen Bedürfnissen von (Zu-)Stifter*innen und Spender*innen gerecht werden zu können, sollen häufig wiederkehrende gleichartige Einzelzuwendungen im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses für die Zukunft genehmigt werden. So wird ein wiederholtes Befassen des Stadtrats bzw. des Sozialausschusses mit gleichartigen Sachverhalten weitgehend vermieden. In der Vergangenheit hat die RSKS die Waisenhausstiftung bereits mit einer Zuwendung von 200.000 EUR bedacht und hiermit den Bau einer neuen Turnhalle im Waisenhaus gefördert (vgl. Sitzungsvorlage 14-20 / V 10944 vom 15.03.2018). Da von der Spenderin bereits bekundet wurde, das Münchner Waisenhaus bzw. die Waisenhausstiftung auch in Zukunft unterstützen zu wollen, wird ein

Grundsatzbeschluss beantragt, welcher einen jährlichen Spendenrahmen von bis einschließlich 200.000 Euro umfasst.

5. Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Annahme von Spenden

Im Rahmen der Handlungsempfehlungen sind insbesondere auch die geschäftlichen bzw. rechtlichen Beziehungen der spendenden Person zur Landeshauptstadt München zu prüfen. Nach Ansicht der Stadtkämmerei kann dabei aufgrund der Größe der Organisationsstruktur der Stadt in der Regel auf die tatsächlichen und rechtlichen Beziehungsverhältnisse zum jeweiligen Referat abgestellt werden. Als geschäftliche Beziehungen des Sozialreferates im Sinne der Handlungsempfehlungen sind alle Rechtsverhältnisse anzusehen, die Dienststellen des Sozialreferates selbst unmittelbar eingehen oder auf deren Abschluss bzw. deren Ausgestaltung sie unmittelbaren Einfluss nehmen.

Eine aktuelle Debitoren- und Kreditorenabfrage hat insoweit keine über die bisherige Förderung hinausgehenden weiteren Ergebnisse erbracht. Nach Kenntnis des Sozialreferates sind außer weiteren Förderungen keine geschäftlichen Beziehungen im klassischen Sinne zu erwarten.

Nach der Beurteilung des Sozialreferates bestehen keine Bedenken hinsichtlich der ausschließlich mäzenatischen Beweggründe der Spenderin.

Die Stiftungsverwaltung begrüßt diese Spende sehr, da sie als Vertrauensbeweis in die Seriosität der Landeshauptstadt München als Treuhänderin zu werten ist und die Stiftung durch diese Zuwendung ihren Stiftungszweck nachhaltiger erfüllen kann.

6. Klimaprüfung

Laut "Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz" ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

7. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei und die Antikorruptionsstelle haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund des kurzfristig abgegebenen Angebots nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um eine zeitnahe Annahme der Zuwendung im Spenderinteresse zu gewährleisten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1. Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Zuwendung der Regine Sixt Kinderhilfe-Stiftung in Höhe von bis zu 120.000 Euro zu Gunsten der Waisenhausstiftung mit Dank zu.
- Darüberhinaus genehmigt der Stadtrat einen j\u00e4hrlichen Spendenrahmen der Regine Sixt Kinderhilfe Stiftung zu Gunsten der Waisenhausstiftung bis zu einschlie\u00a8lich 200.000 Euro.
- 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.	Beschiuss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

- Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An die Antikorruptionsstelle, per E-Mail

An die Stadtkämmerei, per E-Mail

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

z.K.

Α	n	n																												
$\overline{}$	111	•	٠	•	•	•	•	•	•	•	•	٠	•	•	٠	•	•	•	•	•	•	٠	•	•	•	•	•	٠	٠	